

Niederlegung des Amtes als Stadtrat durch Herrn Helmut Dettenhöfer**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.10.2023 hat Herr Helmut Dettenhöfer mitgeteilt, dass er sein Mandat als Stadtrat aus familiären Gründen niederlegt.

Rechtliche Würdigung:

Das Schreiben ist nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLkrWG (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) zu beurteilen. Danach kann eine in den Gemeinderat gewählte Person das Amt niederlegen. Art. 19 GO finden keine Anwendung, d. h. das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Niederlegung des Ehrenamtes ist nicht (mehr) erforderlich.

Der Stadtrat hat die Niederlegung des Amtes festzustellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden. Dies erfolgt in Vollzug von Art. 37 GLkrWG. Danach ist Herr Stefan Krieg aus Pegnitz Listennachfolger.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadtrat von Herrn Helmut Dettenhöfer fest.

II. Zur Sitzung des Stadtrates

Pegnitz, den 13.11.2023


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister